

**Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung von
Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)
- Änderungen zum 1. Januar 2026 -**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 16. Dezember 2025 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises (SBKS) wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 6 der SBKS erhält folgende Fassung:

§ 6

Eigenanteilspflicht

(1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Kalendermonat (12 Monate) ein Eigenanteil zu entrichten in Höhe von

- a) für Fahrschüler der Grundstufe bei Nutzung des ÖPNV: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 22,50 Euro**
- b) für Fahrschüler ab der Mittelstufe bei Nutzung des ÖPNV: 100 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 45,00 Euro**
- c) für Fahrschüler der Grundstufe im Sonderfahrdienst: 50 % vom Preis des D-Tickets JugendBW, derzeit 25,00 Euro**
- d) für Fahrschüler ab der Mittelstufe im Sonderfahrdienst: derzeit: 50,00 Euro**

(2) Die Eigenanteile im Sonderfahrdienst für Fahrschüler ab der Mittelstufe passen sich dabei stets an diejenigen Preise des D-Tickets JugendBW an, zzgl. eines Zuschlages von 5,00 Euro/Monat für die individualisierte Beförderungsleistung, bei Fahrschülern der Grundstufe im Sonderfahrdienst um 2,50 Euro/Monat.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Aalen, den

Dr. Joachim Bläse
Landrat